

C. Kochs Verlag in Nürnberg.	2651	Strecker & Schröder in Stuttgart.	2657
Emmerich: Mittel und Wege zur Gesunderhaltung und Verlängerung des menschlichen Lebens. 2. Aufl. 60 \mathcal{M} .		Kunst und Kultur. I: Endell Die Schönheit der grossen Stadt. [Neudruck.] Kart. à 1 \mathcal{M} 60 \mathcal{M} .	
Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Rempten.	2644/45. 2649	H. Trenkel in Berlin.	2645
Bernbeck: Katechetische Skizzen. 3 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} 60 \mathcal{M} .		Hancken: Beitrag zur Serodiagnostik der Syphilis. 2 \mathcal{M} .	
Rogg: Das Gebet des Herrn. 90 \mathcal{M} .		Franz Bahlen in Berlin.	2664
Thrasolt: De profundis. 2. Aufl. 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} ; geb. 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} .		*Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898) nebst dem Einföhrungsgesetz und den für Preußen ergangenen Ausführungs- und Kostenbestimmungen, mit Kommentar und Anmerkungen von Jaedel. 3. Aufl. 18 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} ; geb. etwa 21 \mathcal{M} .	
Heinen: Moderne Ideen im Lichte des Vaterunfers. 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} ; geb. 2 \mathcal{M} .		Zeit & Comp. in Leipzig.	2657
Alfred Kröner Verlag in Leipzig.	U 1	*Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. 69. Bd. (Neue Folge. 19. Bd.) 4 \mathcal{M} ; geb. in Halbfz. 5 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} .	
*Haeckel: Das Weltbild von Darwin und Lamarck. 2. Aufl. 1 \mathcal{M} .		Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln.	2652
Misch & Thron in Brüssel.	2660	Benson: Des Königs Werk. 6 \mathcal{M} ; geb. 7 \mathcal{M} .	
*Ingenbleek: les impots directs et indirects sur le revenu. Geb. 10 \mathcal{M} .		Hähling Rotes Banner und weisses Kreuz. Geb. 3 \mathcal{M} 60 \mathcal{M} .	
*Denoel: les moyens de production et l'effet utile de l'Ouvrier dans les houillères belges. 6 \mathcal{M} .		Wildrosenzeit, Bücherei für erwachsene Töchter. 4. Band: Ins Leben hinaus, von Hruschka. Geb. 3 \mathcal{M} .	
*Dandois: Bonne comptabilité dans les régies. 1 \mathcal{M} 60 \mathcal{M} .		Sonnenschein, Geschichten für Kinder und ihre Freunde. 5. Bändchen: Aus meinem Stübchen, von Dücker. Geb. 1 \mathcal{M} .	
*Maingie: les Opérations viagères. 2 \mathcal{M} 40 \mathcal{M} .		Milanese: Die Wandmalereien von Professor Ludwig Seitz in der deutschen Kapelle der Basilika von Loreto. 6 \mathcal{M} 20 \mathcal{M} .	
Georg Müller Verlag in München.	2667	Verlagsanstalt Universal in Berlin	2656
*Sollogub: Der kleine Dämon. Roman. 2. Aufl. 5 \mathcal{M} ; geb. 6 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} .		Die alte Kaiserstadt Goslar. 12 Falf.-Aquarelle nach Hertel. Mit begleitendem Text v. Jordan und einem Prolog v. Wildenbruch. Neue Aufl. Ord. Ausg. I 150 \mathcal{M} ; Ausg. II (Fürstenausg.) 200 \mathcal{M} .	
H. Ad. Emil Müller in Stuttgart.	2673	Carl Victor in Cassel.	2667
*Deutsche Künstlerpostkarten. Serie VIII, XII, XIII, XIV, XV. Je 1 \mathcal{M} .		*Westphal: Dresden. 4 \mathcal{M} .	
Reichl & Co. Verlag in Berlin.	2661	H. Zacharias Verlag in Magdeburg.	2657
*Almanach der Jahreszeiten, herausgegeben von v. Gleichen-Russwurm.		Odebrecht: Beiträge zu einer Systematik des reinen Bewusstseins. 3 \mathcal{M} .	
Georg Reimer in Berlin.	2650		
Halke: Handwörterbuch der Münzkunde. 9 \mathcal{M} ; geb. 10 \mathcal{M} .			
Heinrich Schwib, f. u. f. Hofbuchh. in Junsbrud.	2662/63		
*Sirn: Tirols Erhebung im Jahre 1809. 2. Aufl. 10 \mathcal{M} ; geb. 12 \mathcal{M} .			
Julius Springer in Berlin.	2642. 2653		
Dieterich: Neues Pharmazeutisches Manual. 10. Aufl. 16 \mathcal{M} ; geb. 18 \mathcal{M} ; geb. u. mit Schreibpapier durchschossen 20 \mathcal{M} .			
Reichs-Kursbuch 1909. März—April-Ausgabe. 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{M} .			

Nichtamtlicher Teil.

Der urheberrechtliche Schutz der Abbildungen.

Von

Dr. Franz Hoeniger,

Rechtsanwalt am Kgl. Kammergericht zu Berlin.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.)

I.

Welche Abbildungen sind geschützt?

Nach dem Urheberrechtsgesetz sind geschützt Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind. (§ 1, Ziff. 3 des Urheberrechtsgesetzes.) Genau ebenso Dänemark, Schweden (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1897) und Norwegen (§ 2 c des Gesetzes vom 4. Juli 1893). Die Unterscheidung, die das Gesetz hier zwischen Abbildungen, die Kunstwerke sind, und allen anderen macht, ist praktisch nicht allzu bedeutsam. Denn die Kunstwerke sind durch § 1 des Kunstschutzgesetzes geschützt. Und Musterzeichnungen, die weder Kunstwerke noch wissenschaftlicher oder technischer Art sind, vielmehr als materielle Sachen (Waren) in Betracht kommen, fallen unter das Musterchutzgesetz vom 11. Januar 1876, sofern sie als Geschmacksmuster dazu geeignet oder bestimmt sind, den Formen- und Farbensinn zu befriedigen.

a) Zu den Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die das Urheberrechtsgesetz schützt, gehören also alle, bei denen der Zweck der Veranschaulichung und Belehrung, wenigstens objektiv, vorhanden ist (Reichsgericht-Strassachen Bd. 54, S. 431) und über den Kunstzweck überwiegt.

Nebenher kann der Kunstzweck in Betracht kommen, ebenso auch der Zweck der Reklame, der Sensation, der Ausstattung. Im einzelnen gehören hierher kartographische Darstellungen, Kabeikarten (Dambach S. 58), naturwissenschaftliche Darstellungen, Entwürfe von Ornamenten, Zeichnungen von Maschinen, Gerätschaften, patentamtliche Zeichnungen, Fabrik-anlagen, Stadtpläne, Modelle zur Anfertigung von Damenkleidern, Darstellungen zur Anleitung für die Zuschneiderei, Modenzeichnungen, Häkel-, Stickmuster (Daude, Gutachten der Sachverständigenkammer S. 61), Zeichnungen einer Wohnungseinrichtung, von Trachten, Wappen, Münzen, Darstellung der Handhaltung beim Klavier, der Zungenform beim Gesang, Abbildungen in medizinischen und medizinisch-juristischen Werken, Zeichenschulen, Abbildungen von häuslichen, gewerblichen, technischen, militärischen Gerätschaften und Erzeugnissen (Neuheiten), Abbildungen in Zeitungsreklamen; ja selbst die Zeichnung des Porträts des Sultans Abdul Hamid hat die literarische Sachverständigen-Kammer (vgl. Daude S. 58) hierunter fallend erklärt.

Die Abbildung wird vielfach geschützt, auch wenn die Druckschrift, in der sie sich befindet, nicht als schutzfähiges Schriftwerk gemäß § 1 des Urheberrechtsgesetzes zu gelten hat. Beispiel: Reklameschriften, Theaterzettel, Kataloge. (Voigtländer § 1, 2b.) Entscheidend ist, daß die Abbildungen auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers beruhen müssen, wenn diese auch nur geringen Grades ist. Ein dauernder Wert wird nicht verlangt. Nicht schutzfähig sind Abbildungen, wenn sie im Rahmen des Kataloges nichts weiter enthalten, als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende